

2. Bande seines Werkes sich veranlaßt sah, sein hartes Urteil bei einer Anzahl der Betroffenen zurückzunehmen, »sei es, daß seine eigenen Studien ihn auf diese wunde Stelle seiner Arbeit aufmerksam gemacht haben, sei es, daß irgend ein unterrichteter Kollege oder ein Bibliothekar ihm es nahe gelegt haben, daß es doch nicht angehe, offenkundige Literaturerzeugnisse zu negieren oder zu bezweifeln«. Die Prädikate, die Prantl den Jesuitenprofessoren gibt, sind: »leere Namen, ohne literarische Bedeutung, Jesuiten-Nullen« u. dgl. m. In alphabetischer Reihenfolge durchgeht nun Dr Romstöck diese angeblichen «Nullen» um nachzuweisen, daß wenn sie nicht gerade literarische Größen ersten oder zweiten Ranges waren, doch nicht untätig blieben und sich durch Herausgabe oder Ausarbeitung mancher Schriften verdient machten. Allerdings beschränkt sich bei einigen die literarische Tätigkeit auf philosophische oder theologische Disputationen, die unter ihrem Vorsitz gehalten, bezw. unter ihrer Leitung geschrieben wurden. Indes ist stets zu bedenken, daß man zur Würdigung der Universitätsprofessoren des 16., 17. und 18. Jahrhunderts nicht den Maßstab der Jetztzeit anlegen darf. Gewiß nach heutigem Maßstab sind diese »Disputationes« u. dgl. »ohne literarische Bedeutung«. Wirft man aber einen Blick auf die anderen Universitäten derselben Epoche, so bleibt Ingolstadt hinter ihnen nicht zurück. Die damaligen Professoren waren vor allem Lehrer, Schriftsteller waren sie erst in zweiter Linie, und wollten es auch meist nur in zweiter Linie sein. Behält man dieses im Auge, so wird man leicht das harte Urteil Prantls auf das richtige Maß zurückführen können.

— ng

## VII. Hellmann, S., Privatdozent an der Universität München: Sedulius Scottus.

(Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters, herausg. von Ludwig Traube. I. Bd. 1. Heft) München C. H. Beck, 1906. 8°. XV, 193 S. Mk. 6.

Durch diese »Quellen und Untersuchungen« will der Herausgeber das Erscheinen solcher Arbeiten fördern, die, zu umfangreich für Zeitschriften, eine eigene Veröffentlichung verdienen. Es sollen nicht nur eigentliche Forschungen, sondern auch kritische Textausgaben in der Sammlung Platz finden. In diesem ersten Hefte des 1. Bandes, das der Verfasser dem Gedächtnisse Ernst Dümmlers widmet, erhalten wir zuerst eine »unter Heranziehung des gesamten handschriftlichen Materials« bearbeitete kritische Ausgabe des »Liber de rectoribus christianis« des Sedulius Scottus (S. 19—91) nebst einer Einleitung über die bekannten Handschriften des Traktates und seine Beziehungen zu anderen derartigen Fürstenspiegeln (S. 1—18). Im 2. Teil untersucht Dr. Hellmann das in dem Sammelbande C 14 nunc 37 der Bibliothek des Hospitals zu Cues an der Mosel aufbewahrte Kollektaneum des Sedulius, indem er nach genauer Beschreibung der Handschrift, die einzelnen Stücke, die Sedulius exzerpierte, aufzählt und ihrer Provenienz nachgeht um daraus auch die Arbeits- und Benützungsweise des Sammlers zu kennzeichnen (S. 92—117). Als Anhang folgen Bemerkungen über orthographische Eigentümlichkeiten, ein Text der »Proverbia Grecorum« u. s. w. (S. 118—146). In einer bedeutenden und wohlbeachteten Studie über »Pelagius von Irland« hat Zimmer, wie auch frühere Autoren, auf die Benützung des Kommentars des Pelagins zu den paulinischen Briefen durch Sedulius hingewiesen. Dieses führt Hellmann dazu, in dem 3. und letzten Teile seiner Arbeit die Überlieferung des Pelagiuskommentares überhaupt zu untersuchen und das Verhältnis des Pseudohieronymus, Pseudoprimasius, Smaragdus und verschiedener Handschriften zu dem Kommentare und unter sich selbst zu prüfen. Dabei gelangt er zu dem Schlusse, daß die Handschrift von St. Gallen, die Zimmer am wichtigsten schien zur Feststellung des Pelagiustextes, diese Wichtigkeit nicht besitzt, daß man auch nicht von einer insularen und kontinentalen Text-

überlieferung sprechen kann, so daß eine Rekonstruktion des ursprünglichen Textes eine nahezu hoffnungslose Arbeit zu sein scheint; sie muß... ein Spiel der Theorie bleiben, so lange nicht neues Material zutage gefördert wird« (S. 182). — Diese gelehrte Abhandlung, deren Inhalt wir nur sehr unvollständig würdigen konnten, wird gewiß bei den Interessenten zu eindringenderem Studium des noch nicht genügend bekannten mittelalterlichen Schriftstellers beitragen, wie auch die neue Ausgabe des »de rectoribus christianis«, die Anfänge der politischen Literatur des Mittelalters besser erkennen läßt. —*ng.*

### VIII. Praelectiones in textum juris canonici De Judiciis ecclesiasticis,

in scholis Pont. Sem. Rom. habitae a Michele Lega, Sac., Antistite Urbano, Sub-Secretario S. Cong. Concilii, 4 voll. in 8°. pagg. 710, 564, 624, 720. L. 32.— (Romae Typis Vaticanis). Desclée Lefebvre e Co. Roma.

Lib. I. vol. I. De Judiciis ecclesiasticis civilibus pagg. 710 (Editio secunda) L. 8.— Lib. I. vol. II. De Judiciis ecclesiasticis civilibus in specie et in primis de ordinatione Curiae Romanae, pagg. 564. L. 7.—

Lib. II. vol. III. De Judiciis criminalibus in genere et in specie de delictis et poenis praemisso tractatu pagg. 624. L. 8.—

Lib. II. vol. IV. Idem, pagg. 720. L. 9.—

Nur wenn Theorie und Praxis beim Studium des kanonischen Rechtes Hand in Hand gehen, wird es dem Priester möglich, fehlerhafte Anschauungen, oberflächliche Beurteilungen und ungerechte Schlüsse zu vermeiden. In dem nach seinen Vorlesungen verfaßten Buche befolgt Prof. M. Lega mehr die logische oder ontologische Reihenfolge als die legale, was auch viel natürlicher ist und die Sache vereinfacht, indem es erlaubt, die verschiedenen Gesetze von einem Gesichtspunkte aus zu betrachten und zusammenzufassen.

Der erste Band behandelt das Civilrecht im Allgemeinen, der zweite Band dasselbe speziell, während die zwei letzten Bände das Strafrecht betreffen. Zu bemerken ist, daß der Autor an einer Stelle: »de foro competentis« eine neue Einteilung einführt, die den Lehrern des kanonischen Rechtes gewiß logisch und wissenschaftlich erscheinen dürfte, nämlich die Unterscheidung zwischen Jurisdiktion und Kompetenz: 1. razione objecti, 2. razione gradus hierarchici, 3. razione territorii.

Außer Stande, auf die Vorzüge des Werkes hier näher einzugehen, können wir nur das Urteil der »Civiltà cattolica« vom 18. Juli 1903 voll wiederholen, »daß der Verfasser damit nicht nur den Studierenden des kanonischen Rechtes sondern auch den Advokaten der Kurie und selbst den Richtern einen hervorragenden Dienst erwiesen habe.« Der Verfasser bereitet, wie wir hören, auch ein »Compendium« für den Schulgebrauch vor, das gewiß überall beifällige Aufnahme finden wird. *Dr. R.*

### IX. Propaedeutica ad Sacram Theologiam

in usum scholarum; seu Tractatus de ordine supernaturali, auctore Fr. Thoma M. Zigliara O. P., S. R. E. Cardinali. Fditio quinta conformis tertiae ab auctore revisae et emendatae. Un vol. in 8°. di pag. 13, 500. L. 6.— Desclée, Lefebvre e Co. Roma.

Die Herausgabe dieser neuesten (V.) Auflage der »Propaedeutik« von Kard. Zigliara ist von P. Esser O. P., Sekretär der Kongregation des Index, einstigem Schüler des gelehrten Verfassers, mit liebevoller Hingebung besorgt worden. Um das Buch auf der Höhe der Zeit zu erhalten, hat derselbe nicht unterlassen, auch die neuesten Schriftsteller, katholische und nichtkatholische, welche mit Theologie sich befassen, zu berücksichtigen. Die Anordnung des